

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG 2005

Entsprechenserklärung der STRATEC Biomedical Systems AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 2. Juni 2005 wird von der STRATEC Biomedical Systems AG mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

Ziffer 3.8 Satz 3

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass bei Abschluss einer D&O-Versicherung für den Vorstand und Aufsichtsrat ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden soll.

Eine D&O-Versicherung für den Vorstand und Aufsichtsrat wurde erstmals im Dezember 2003 abgeschlossen. Hierbei wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart. Im Dezember 2004 wurde eine neue D&O-Versicherung mit besseren Leistungen zu einem günstigeren Preis umgedeckt. Der Versicherer sieht keinen Selbstbehalt – und daher auch keinen angemessenen Selbstbehalt – zur Prämienveränderung vor. Ein angemessener Selbstbehalt wurde daher bei der D&O-Versicherung nicht vereinbart und wird künftig, in der bestehenden Versicherungsform, nicht vereinbart sein.

Ziffer 4.2.3 Satz 7

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat bei den für den Vorstand als variable Vergütungskomponente dienenden Aktienoptionen und vergleichbaren Gestaltungen für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren soll.

Der Aufsichtsrat vereinbarte für die an den Vorstand ausgegebenen Aktienoptionen keine Begrenzungsmöglichkeit. Auch für die Zukunft ist dies nicht vorgesehen, da Aktienoptionen insbesondere als variables

Vergütungsinstrument damit dem Risiko-/Chancen-Charakter nicht Rechnung tragen und vor allem im internationalen Vergleich nicht den beabsichtigten Anreiz schaffen würden.

Ziffer 4.2.4 Satz 1 und 2

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen werden soll. Ferner empfiehlt der Kodex, dass diese Angaben individualisiert erfolgen sollen.

Die STRATEC Biomedical Systems AG folgt bezüglich der Ausweisung der Vorstandsbezüge nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung den Empfehlungen des Kodex. Der Empfehlung, diese Angaben individualisiert zu veröffentlichen, wurde bisher nicht und wird auch zukünftig nicht entsprochen.

Nach unserer Auffassung ist für den Adressat der Information über die individualisierte Vorstandsvergütung nicht die Anreizwirkung des einzelnen Vorstandsmitglieds maßgeblich, sondern vielmehr die Anreizwirkung auf den Vorstand als kollegiales Gesamtorgan. Zudem würde eine Individualisierung der Vorstandsbezüge auf längere Sicht zu einer Ausbalancierung des Gehaltsniveaus der verschiedenen Vorstandsressorts führen, das dem Interesse der erwünschten Anreizwirkung entgegenpräche.

Ziffer 5.2 Satz 2, 5.3.1 und 5.3.2

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse (hier: auch Prüfungsausschuss) bilden soll.

Der Aufsichtsrat der STRATEC Biomedical Systems AG setzt sich aus der gesetzlichen Mindestanzahl von drei Mitgliedern zusammen. Ein Ausschuss muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen, so dass die Bildung von Ausschüssen nicht zu einer effizienteren Tätigkeit des Aufsichtsrats führen würde. Sämtliche Aufgaben werden vom Plenum des Aufsichtsrats wahrgenommen. Ausschüsse jedweder Art wurden und werden nicht gebildet.

Ziffer 5.4.7 Satz 6

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden soll. Den Transparenzerfordernissen dieser Kodexempfehlung wird durch die Offenlegung der Zusammensetzung der Aufsichtsratsvergütung in § 13 der Satzung der Gesellschaft Rechnung getragen. Ein individualisierter und nach Bestandteilen aufgegliederter Ausweis der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder war und ist daher nicht vorgesehen.

Ziffer 6.6 Satz 4, 5 und 6

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern im Corporate Governance Bericht angegeben werden soll, wenn er direkt oder indirekt größer als 1% der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Des Weiteren empfiehlt der Deutsche Corporate Governance Kodex, dass der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat im Corporate Governance Bericht angegeben werden soll, wenn der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1% der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien übersteigt.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Überzeugung, dass die in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Mitteilungspflichten ausreichen, wenn der Anteilsbesitz eines Aktionärs (hier: Organ der Gesellschaft) bestimmte Schwellenwerte überschreitet. Anteilsbesitze von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern wurden bisher nicht und werden künftig nicht angegeben. Hiervon unberührt bleiben die Angaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

Ziffer 7.1.2 Satz 3

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein sollen.

Die oben genannten Fristen zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte wurden und werden teilweise nicht eingehalten, allerdings erfüllt die STRATEC Biomedical Systems AG die in der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des geregelten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) festgelegten Veröffentlichungsfristen von vier Monaten für den Jahresabschluss bzw. von zwei Monaten für die Zwischenberichte.

Birkenfeld, den 16. Dezember 2005